

# **BGer 5D\_47/2025 vom 26. September 2025**

Bundesgericht, 2025-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_47\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_47_2025)

FR: TF 5D\_47/2025 du 26 septembre 2025

IT: TF 5D\_47/2025 del 26 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde ist einzig vom Beschwerdeführer, nicht aber von der Beschwerdeführerin unterschrieben (vgl. Unterschriftserfordernis nach Art. 42 Abs. 1 BGG ). Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Aufforderung zur Verbesserung des Mangels ist aber insoweit entbehrlich, als auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann (dazu E. 4).

### **E. 2**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Kostenentscheid in einer Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ), wobei einzig die Kostenfrage Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens bildete (Kostenbeschwerde gemäss Art. 110 ZPO ). Deshalb bildet vorliegend die Kostenfrage nicht einen Nebenpunkt der Hauptsache und dementsprechend folgt sie für den Rechtsmittelweg an das Bundesgericht auch nicht dieser, sondern es gelten die für sie eigenen Rechtsmittelvoraussetzungen.

### **E. 3**

Wie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheides zutreffend angegeben wird, betrug der Streitwert der vor Obergericht zu beurteilenden Begehren weniger als Fr. 30'000.-- (nämlich gemäss den Rechtsbegehren der Beschwerde Ziff. 3.1: Verurteilung der Gegenseite zu den eigenen Parteikosten von Fr. 14'343.40 statt Wettschlagung; Ziff. 3.2: Verurteilung der Gegenseite zu den Aufwendungen für den Dienstbarkeitsplan von total Fr. 7'697.50; Ziff. 3: gänzliche statt hälftige Auferlegung der Gerichtskosten von Fr. 5'000.-- an die Gegenpartei; der gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG für das bundesgerichtliche Verfahren massgebliche Streitwert beträgt somit Fr. 14'343.40 + Fr. 7'697.50 + Fr. 2'500 = total Fr. 24'540.90). Obwohl deshalb nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde als Rechtsmittel zur Verfügung steht ( Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 113 BGG ), hat das Obergericht in der Rechtsmittelbelehrung die Beschwerde in Zivilsachen als Rechtsmittel angegeben; darauf wird zurückzukommen sein (vgl. E. 4).

### **E. 4**

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann ( BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 5**

Die Beschwerdeführer erheben keine Verfassungsrügen und die Beschwerde bleibt insofern unbegründet. Aber selbst wenn zufolge der falschen Rechtsmittelbelehrung auf die für die

Beschwerde in Zivilsachen geltenden Begründungsanforderungen abgestellt würde ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4), ist keine hinreichende Begründung auszumachen, denn die Beschwerdeführer setzen sich nicht in sachgerichteter Weise mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander, wenn sie sinngemäss die Ansicht vertreten, das Obergericht hätte ihnen zuerst die Kostenvorschussfrist verlängern müssen und erst anschliessend eine Nachfrist ansetzen dürfen. Inwiefern sich aus der ZPO ein dahingehender Anspruch ergeben würde, legen die Beschwerdeführer mit keinem Wort dar, und überdies hat das Obergericht in der Verfügung vom 9. Mai 2025 ausdrücklich das Wort "Nachfrist" verwendet und auf Art. 101 Abs. 3 ZPO hingewiesen. Zumal die Beschwerdeführer im obergerichtlichen Verfahren anwaltlich vertreten waren - die Verfügung vom 9. Mai 2025 trägt denn auch den Eingangsstempel des Anwaltes vom 12. Mai 2025 -, konnte kein Zweifel daran bestehen, dass nicht vorab die erste Kostenvorschussfrist verlängert, sondern sogleich die Nachfrist gemäss Art. 101 Abs. 3 ZPO angesetzt wurde. Dass sie den Kostenvorschuss nicht innerhalb dieser Frist geleistet haben, bestätigen die Beschwerdeführer schliesslich selbst.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 7**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.